

Empfehlungen für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-NotMV – gültig ab 25.1.2021), sind Angebote außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit unter den in der Verordnung genannten Voraussetzungen erlaubt.

Erlaubt sind Leistungen wie pädagogische Gespräche, Beratungs- und Informationsarbeit für Kinder und Jugendliche.

Die Teilnahme an gewissen Angeboten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, wie Gruppenstunden, Heimabenden, Ausflügen, Auftritten, Festen, Ferienlagern etc. ist untersagt.

1. Voraussetzungen

- Besuchende eines Kundenbereiches haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil zu tragen. Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine „gewöhnliche“ Maske (eng anliegender Mund-Nasen-Schutz) tragen. Für Kinder unter sechs Jahren besteht keine Maskenpflicht.
- Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt, das betrifft auch voll- oder teilbeschäftigte Jugendarbeiter/innen, müssen entweder alle sieben Tage einen negativen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 bzw. einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 dem Arbeitgeber vorweisen oder eine FFP2-Maske tragen. Bei Vorliegen eines negativen Testbescheids reicht ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz.
- Einhaltung eines **Mindestabstands** von 2m zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

- **Ausreichende Größe der Räumlichkeiten** um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen und zu gewährleisten, dass **pro Besuchenden 10m²** zur Verfügung stehen; Dies und die Verpflichtung zur FFP2-Maske gilt nicht für die **mobile Jugendarbeit**, die an öffentlichen Orten im Freien stattfindet.

Für die erlaubten Leistungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit empfiehlt das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend folgende Schutzmaßnahmen:

2. Informationsbereitstellung und Terminvereinbarung

- **Terminvereinbarungen werden empfohlen. Vorherige Terminvereinbarungen sind am besten schriftlich (Mail, Chat, etc.) zu bestätigen.**
- **Hinweisschild** zu Schutzmaßnahmen ist am Eingang von Einrichtungen gut sichtbar anzubringen.
- **Leitfaden** bereitstellen – Download unter www.sozialministerium.at
 - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
 - Schutzmaßnahmen
- **Krankheitssymptome:**
 - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition: 1450 anrufen
 - Information an Eltern, dass Kinder und Jugendliche mit akuten Infektionen bitte zu Hause bleiben. Dies gilt ebenso, falls Personen im gleichen Haushalt Symptome aufweisen.

3. Kontaktdatenerhebung

Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, sollen die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Emailadresse, Telefonnummer) erfasst und 28 Tage nach dem letzten persönlichen Kontakt aufbewahrt werden.

4. Grundsätzliche Hygieneempfehlungen

- **Für die Anreise:**
 - Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil in öffentlichen Verkehrsmitteln und allen dazugehörigen Anlagen (z.B. Haltestelle). Mindestens 2m Abstand zu Personen zu halten, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.
 - Fahrgemeinschaften: wenn die Insassen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, dürfen maximal 2 Personen pro Sitzreihe befördert werden. FFP2-Maske ohne Ausatemventil ist zu tragen.

- **Für das Betreten geschlossener Räume gilt:**
 - Vermeidung von Ansammlungen beim Eintreffen und Verlassen der Einrichtung; Sitzordnung so gestalten, dass die Einhaltung des Abstands gewährleistet ist.
 - Mindestabstand 2 Meter zu haushaltsfremden Personen
 - FFP2-Maske ohne Ausatemventil (für Besuchenden ab dem vollendeten 14. Lebensjahr);
 - Beim Betreten von Arbeitsorten ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (MNS) oder eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil bei direktem Kundenkontakt, falls kein negatives Testergebnis vorliegt (FFP2-Maskenpflicht gilt nicht beim Betreten von geschlossenen Räumen an öffentlichen Orten).
 - Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung: mind. 30 Sekunden
 - Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen

- **Für Räumlichkeiten gilt:**
 - durch Gestaltung die Einhaltung des Abstandes gewährleisten; Raumgröße: mindestens 10 m² pro Kunde bzw. Besuchenden
 - Hygiene sicherstellen insbesondere in Sanitäreinrichtungen, keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.
 - Desinfektion in den Räumlichkeiten – insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden
 - Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 22. Januar 2021